

Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Oberwesel-Langscheid

Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberwesel. Für seine Benutzung gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Zweck der Einrichtung, Benutzungsverhältnis

- (1) Das Gemeindehaus steht für alle öffentliche und private Zwecke zur Verfügung, die mit der Rechtsordnung und dieser Benutzungsordnung in Einklang stehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.
- (3) Das Betreten des Gemeindehauses setzt die Anerkennung dieser Benutzungsordnung voraus.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohner der Stadt Oberwesel sowie die ansässigen Vereine und sonstigen Gruppen sind berechtigt, das Gemeindehaus sowie die darin befindlichen Sachen im Rahmen der Zweckbestimmung zu benutzen.
Den örtlichen Vereinen wird der Vorrang gegenüber Privatpersonen eingeräumt.
- (2) Sonstigen Personen, Vereinen oder Gruppen, die nicht ortsansässig sind, kann unter im Einzelfall festzulegenden Bedingungen die Benutzung gestattet werden.

§ 3

Benutzungsplan

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen im Gemeindehaus wird ein Benutzungsplan aufgestellt.
- (2) Für andere Veranstaltungen ist die Benutzung des Gemeindehauses rechtzeitig vorher beim Ortsvorsteher oder dem Beauftragten zu beantragen.

§ 4

Gegenseitige Rücksichtnahme

Das Gemeindehaus kann von mehreren Personen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für verschiedene Zwecke gleichzeitig genutzt werden. Alle Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Aufenthalt im Gemeindehaus

- (1) Das Benutzen des Gemeindehauses ohne eine für den Aufenthalt im Gemeindehaus verantwortliche Person ist nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als Erster das Gebäude zu betreten und darf es als Letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume und Sachen überzeugt hat.
- (2) Dem Verantwortlichen für das Betreten des Gemeindehauses wird ausdrücklich untersagt, den Schlüssel an Unbefugte weiterzugeben oder zusätzliche Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen.
- (3) Der Verantwortliche hat die erforderlichen Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gebäude und das Freihalten der Not- und sonstigen Ausgänge des Gebäudes zu treffen.
- (4) Die Benutzer des Gebäudes sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebäudes und der darin befindlichen Sachen zu treffen. Die Sicherheit von benutzten Sachen ist zu beobachten und ggfs. zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind diese dem Ortsvorsteher oder dem Beauftragten umgehend mitzuteilen.
- (5) Die Benutzung des Gemeindehauses ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) Sport darf nur mit Sportschuhen betrieben werden. Die Sportschuhe sind erst im Gebäude und nicht bereits zu Hause anzulegen. Schuhe mit schwarzen Sohlen dürfen nicht benutzt werden.
 - b) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Räumlichkeiten und der darin befindlichen Sachen verursachen können. Ballspiele jeglicher Art sind nicht gestattet.
- (6) Die Bedienung der Heizung erfolgt durch den Ortsvorsteher oder die beauftragte Person.
- (7) Alle Personen haben das Gebäude spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind der Jugendraum, sowie im Benutzungsplan darüber hinaus festgesetzte Veranstaltungen sowie besondere Veranstaltungen.
- (8) Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der benutzten Räume und für das ordnungsgemäße Unterbringen der benutzten Sachen zu sorgen. Die benutzten Räume sind ordnungsgemäß zu reinigen. Die beauftragte Person überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Reinigung. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.
- (9) Aus dem Gemeindehaus dringender Lärm (laute Musik usw.) ist zu vermeiden. Spätestens ab 22.00 Uhr darf Musik nur noch in Zimmerlautstärke gehört werden. Die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Nachtruhe und des Lärmschutzes (§§ 4 und 6 LimSchG, Schutz der Nachtruhe, Benutzung von Tongeräten) sind zu beachten.

Beim An- und Wegfahren von Fahrzeugen ist dafür zu sorgen, dass der entstehende Lärm auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

§ 6 Änderungen im und am Gebäude

Wesentliche Änderungen im und am Gebäude, zum Beispiel eine Ausschmückung, das Aufhängen von Fahnen, Plakaten, Tafeln, das Errichten von Verschlägen oder Aufbauten, oder

Änderungen an den Beleuchtungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung des Ortsvorstehers oder seines Beauftragten zulässig. Die Veränderungen sind auf Verlangen rückgängig zu machen und der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Kommen der Veranstalter oder die Benutzer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Veranstalters oder der Benutzer die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7 Überlassung von Sachen

Sachen, insbesondere Einrichtungsgegenstände aus dem Gemeindehaus, werden grundsätzlich Dritten zur Nutzung außerhalb des Gebäudes nicht überlassen.

§ 8 Ausschank in der Halle

- (1) Für das Gemeindehaus besteht ein Getränkelieferungsvertrag. Im Gebäude dürfen Getränke nur unter Beachtung des Getränkelieferungsvertrages ausgeschenkt werden.
- (2) Falls der Getränkelieferungsvertrag vom Benutzer nicht beachtet wird, haftet er der Stadt gegenüber für etwaige Ansprüche, die von Dritten aus dem Getränkelieferungsvertrag gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Der Getränkelieferungsvertrag kann beim Ortsvorsteher eingesehen werden.
- (4) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten. Ein Auszug der Bestimmungen wird gut sichtbar im Gebäude ausgehängt.

§ 9 Jugendraum

Für die Benutzung des Jugendraumes gilt eine gesonderte Hausordnung.

§ 10 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Ortsvorsteher oder dem von ihm Beauftragten ausgeübt.
- (2) Der Ortsvorsteher oder sein Beauftragter können insbesondere
 - a) einzelne Anordnungen treffen, denen Folge zu leisten ist,
 - b) jederzeit alle Räume betreten,
 - c) Personen, die der Benutzungsordnung zuwider handeln, aus dem Gebäude weisen oder entfernen lassen.
- (3) Bei Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Benutzungsordnung übt der jeweilige Verantwortliche gem. § 5 Abs. 1 stellvertretend das Hausrecht aus.

§ 11 Benutzungsentgelte

Die für die Benutzung des Gemeindehaus zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus einer gesonderten Entgeltordnung.

§ 12 Haftung

- (1) Die Veranstalter und Benutzer des Gemeindehauses haften gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus der Benutzung des Gemeindehauses einschließlich seiner Zugänge und der in ihm befindlichen Sachen der Stadt oder Dritten entstehen. Sie stellen die Stadt von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Ortsvorsteher kann verlangen, dass zur Behebung möglicher Schäden eine Kautionszahlung oder der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist.

§ 13 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Ortsvorsteher im Benehmen mit einem stv. Ortsvorsteher Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberwesel, 19.12.2014

(Jürgen Port)
Stadtbürgermeister